

Häufig gestellte Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Kirchensteuer auf Kapitalerträge – ist das etwa eine neue Steuer?

Nein, Kirchensteuer auf Kapitalerträge oberhalb der Freistellungsgrenze von 801 Euro (ledig) bzw. 1602 Euro (verheiratet) gibt es schon immer. Kapitalerträge waren früher als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern, inklusive Kirchensteuerzuschlag.

Nunmehr wird die Kapitalertragsteuer direkt an der Quelle ihrer Entstehung von den Abzugsverpflichteten (z.B. Banken bzw. Versicherung) automatisch erhoben und an die Finanzbehörden weitergeleitet. Dies gilt auch für die Kirchensteuer.

Ich bin verheiratet und mein Ehegatte und ich bekommen ungefähr 1.000 Euro im Jahr an Zinsen. Wie viel Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer muss ich denn nun bezahlen?

In diesem Fall: gar keine. Nur wenn Sie als Kirchenmitglied Zinsen und Dividenden erzielen, die über die Freistellungsgrenzen hinausgehen, fällt für die überschüssigen Erträge Kapitalertragsteuer und damit auch Kirchensteuer an. Als Alleinstehender können Sie Ihren Banken Freistellungsaufträge von insgesamt bis zu 801 Euro erteilen, als Ehegatten bis zu 1602 Euro.

Und wenn jemand richtig viel auf der hohen Kante hat und – sagen wir – 10.000 Euro Zinsen im Jahr kassiert? Was muss der an Kirchensteuer bezahlen?

Auf die 10.000 Euro Zinsen zahlt er 2.444 Euro Einkommensteuer und dazu noch gut 220 Euro Kirchensteuer. Dieser Betrag ist angesichts des dahinterstehenden Vermögens durchaus moderat.

Wie erfährt die Bank, dass ich Kirchenmitglied bin?

Kirchensteuer wird nur von den Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft erhoben. Diese Information ist beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt und gilt z.B. auch für den Arbeitgeber. Banken und andere zur Kapitalertragsteuer Abzugsverpflichtete erhalten das so genannte „Religionsmerkmal“ automatisiert vom Bundeszentralamt für Steuern als sechsstellige Kennziffer, behalten die Kirchensteuer ein und führen sie über die Finanzverwaltung an die Kirchen ab.

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Die Banken dürfen das Religionsmerkmal nur für den Kirchensteuereinzug verwenden. Dies geschieht in einer technisch abgeschlossenen Umgebung. Die Kirchensteuer wird anonym abgeführt. Die Kirchen erhalten keinerlei Kenntnis von den Vermögensverhältnissen ihrer Mitglieder.

Datenschutz hin oder her – mir ist das nicht geheuer, dass der Staat meine Religionszugehörigkeit den Banken mitteilt. Kann ich mich dagegen wehren?

Ja, Sie können der Weitergabe widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dafür gibt es ein amtliches Formular beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Die Bank erhält dann vom Bundeszentralamt für Steuern einen neutralen 0-Wert und behält keine Kirchensteuer ein. Allerdings müssen Sie dann in Ihrer Steuererklärung im Folgejahr die erforderlichen Angaben nachholen.

Wer die Kirche unterstützen will, der kann doch spenden – warum werde ich überhaupt gezwungen, Kirchensteuer zu zahlen?

Die Kirchensteuer ist keineswegs eine „Zwangsabgabe“. Sie ist der finanzielle Beitrag, den die Mitglieder leisten, die der Kirche ja freiwillig angehören. Sie ist auch gerecht und fair, denn sie knüpft an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder an: Wer wenig verdient, zahlt keine Einkommensteuer und damit auch keine Kirchensteuer. De facto sorgt etwa ein Drittel der evangelischen Kirchenmitglieder mit dieser Steuer dafür, dass die Kirche ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Eine nur aus Spenden finanzierte Kirche wäre stark von einzelnen zahlungskräftigen Mitgliedern abhängig, daran kann niemand ein Interesse haben.